

4/SN-16/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 16 .....	-GE/19. 96
Datum: 8. MRZ. 1996	
Verteilt	8.3.96

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst  
z.H. Sachbearbeiter Rat Dr. Marinovic

*J. Saurugg*

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Wien, 03.03.1996

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden soll.**

Generell finden wir es bedenklich, daß man für einen Gesetzesentwurf mit derart weitreichenden Veränderungen für die Studierenden nur 3(!) Tage, auch bei uns ist Samstag und Sonntag Wochenende, Begutachtungsfrist gewährt.

Faktum ist, daß der angesprochene Gesetzesentwurf mit einer Begutachtungsfrist bis längstens 06.03.1996, am Freitag, den 01.03.1996 bei uns einlangte. In Zeiten, in denen wir Studierende uns auch noch zu Themen wie Familienbeihilfe, Selbstversicherung, Freifahrt,... "zu Wort melden sollten", unseres Erachtens ein zu kurz bemessener Einspruchszeitraum. Mit dieser Fristsetzung dokumentieren Sie auch klar, daß auf eine Begutachtung unsererseits kein Wert gelegt wird und daß die von uns Studierenden vorgeschlagenen Möglichkeiten der effizienten Studiengestaltung durch soziale Absicherung nicht aufgegriffen wurden (Stichwort Bevorschussungsmodell, Entbürokratisierung der Studien, etc. ), sondern Symtombehandlung an den falschen Stellen weiterbetrieben wird. Diese Novelle trifft unseres Erachtens einige Betroffene sehr hart, die dafür erhofften Verbesserungen, wie die angeführte höhere "soziale Treffergenauigkeit" kann aber kaum durch diesen Gesetzesentwurf erreicht werden. Die Novelle wird Ursache dafür sein, daß für einen Großteil der Studierenden nach wahrscheinlichem Entfall der Familienbeihilfe, die letzten Transferleistungen des Staates ausgesetzt werden. Das wird für jene, die nicht das Glück haben, von den Eltern finanziell unterstützt zu werden,

zur Folge haben, sich noch mehr um finanziellen Unterhalt kümmern zu müssen, was noch längere Studiendauern nach sich ziehen wird.

Nun kurz zu den einzelnen Paragraphen:

zu §1:

Unsres Erachtens ist es für die Studierenden von Nachteil, wenn sie durch die Neuregelung den gesetzlichen Anspruch auf bis zu diesem Zeitpunkt sichere Transferleistungen verlieren und somit zu Bittstellern auf Zuschüsse aus der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes werden. Die Fahrtkostenbeihilfe ist neben der Familienbeihilfe eine der wenigen fix kalkulierbaren "Einkünfte" für den Studierenden. Zu Bedenken wäre noch, daß es nicht von Nachteil sein darf, wenn man/frau die Universität nicht an seinem/ihrem Heimatort hat.

zu §6:

Die Herabsetzung der Altersgrenze bei Studienbeginn von 40 auf 30 Jahre spricht gegen die Bestimmungen aus dem AHStG, das das Ziel eines Studiums nicht nur in der Berufsvorbildung sieht. Ein Studium soll auch dazu dienen ein erhöhtes Verantwortungsbewußtsein für die demokratische Republik Österreich schaffen. Warum nicht auch mit 40.

zu §8, 11, 12:

Diese Maßnahme, die auf Verwaltungsvereinfachung abzielt, wird von uns als positiv bewertet.

zu §16:

Auf den ersten Blick als Vorteil erscheinend, ergibt sich durch die Fristverkürzung um jeweils eine Woche (15. 12. bzw. 15. 05) für die AntragstellerInnen unterm Strich ein Nachteil.

zu §17:

Bei der für jede/m schwer einschätzbaren Qualität unserer Studien erscheint uns der Zeitraum für einen Studienwechsel von 3 Semestern als zu kurz. Die angesprochenen Extremfälle geben sicher nicht den Regelfall wieder. Die Belastung eines Doppelstudiums rechtfertigt durchaus einen längeren Bezug einer Studienbeihilfe.

Besonders sei hier kritisiert, daß bei Überschreiten dieser Frist der Anspruch auf Studienbeihilfe generell erlischt. Als mögliche Kompromißvariante schlagen wir vor: Erfolgt der Studienwechsel nach den ersten drei Semestern und vor dem ersten Abschnitt, dann sollte nach Ablegung der ersten Diplomprüfung, egal in welcher Studienrichtung wieder Anspruch auf Studienbeihilfe bestehen, da dann der Grundsatz nur zielstrebige StudentInnen zu fördern wieder zutrifft. Ein Beispiel: Ein Student studiert LMBT. Anspruchsdauer wegen erschwerter Studienbedingungen 6 Semester. Er wechselt nun sein Studium nach dem vierten Semester. In seiner neuen Studienrichtung erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe nach 2 Semester und wird wieder aufrecht nach Abschluß der ersten Diplomprüfung. Der finanzielle Aufwand für den Stipendientopf bliebe der gleiche, wie wenn dieser Student sein ursprüngliches Studium abgeschlossen hätte. Mit dem großem Vorteil, daß er sicherlich motivierter arbeiten wird. Ein derartiger Wechsel wird sicher nicht aus JUX geschehen sondern sehr überlegt. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden Gestaltungsmöglichkeiten extrem verbaut.

zu §35:

siehe §1

zu §39:

siehe §16

zu §40:

Solange es ein Datenschutzgesetz im Verfassungsrang gibt, sehen wir darin kein Problem.

zu §41,47,48,51:

...

zu §52:

siehe Bedenken bzgl. Privatwirtschaftsverwaltung, §1.

zu §58,62:

Wie definiert sich der Leistungsbegriff???

zu §63:

Beschränkung auf Studierende finden wir nicht begrüßenswert, da teilweise wissenschaftliche Projekte nur durch Förderstipendien machbar sind.

zu §75,78:

Nach Beschluß dieses Gesetzes ist die Inskriptionsfrist für dieses Semester wahrscheinlich schon abgelaufen, und daher sind die Übergangsfristen und "Härtefallregelungen" als obsolet zu betrachten.

Rudi Stockinger, Norbert *Leising*  
Daniel Fleischanderl

Wien, am 3.3. 1996

für die Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur:

*Daniel Fleischanderl*  
Daniel Fleischanderl  
(Vorsitzender)